Synopse zur Änderung der Verbandssatzung
Stand 29.06.2026

Alte Fassung	**Neue Fassung**
	Legende (farbliche Markierungen im Dokument): - Vorschläge der Neufassung der Verbandssatzung
I. ALLGEMEINES	**I. ALLGEMEINES**
§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz (1) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gemeinden und Landkreise bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ). (2) Der Zweckverband trägt den Namen „Neckar-Energieverband (NEV)“. (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. (4) Der Verband hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.	Keine Änderungen
§ 2 Aufgaben (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Energieversorgung zu vertreten, insbesondere auf eine sichere, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken. (2) Um einer fortschrittlichen, insbesondere von umweltschonenden und abnehmerorientierten Gesichtspunkten bestimmten Gesamtentwicklung der Energiewirtschaft zu dienen, ist der Verband auch zur Zusammenarbeit mit anderen, nicht zu seinem Verbandsgebiet gehörenden Gemeinden und	Keine Änderungen

Landkreisen sowie mit Zweckverbänden und Energieversorgungsunternehmen bereit. (3) Seine Geschäftsstelle steht allen Gemeinden, Landkreisen, Behörden und Strom- und anderen Energieabnehmerverbänden zur Beratung zur Verfügung.	
§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder Die Verbandsmitglieder unterrichten den Verband über alle ihnen bekannt gewordenen bedeutsamen Vorgänge in der Energieversorgung.	Keine Änderungen
II. ORGANE, REGIONALBEIRÄTE	**II. ORGANE, REGIONALBEIRÄTE**
§ 4 Organe (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat, der/die Verbandsvorsitzende und die Geschäftsleitung. (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen führen nach dem Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Durchführung von Neuwahlen weiter; § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 bleiben unberührt. (3) Gehören Mitglieder des Verwaltungsrats oder der/die Verbandsvorsitzende auf Vorschlag des NEV dem Aufsichtsrat oder Beirat eines Energieversorgungsunternehmens an, sind sie verpflichtet, diese Man-date beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder aus dem Amt des/der Verbandsvorsitzenden niederzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat.	**§ 4 Organe** (1) Organe des Verbands sind: a) die Verbandsversammlung (§ 5), b) der Verwaltungsrat (§ 6), c) der/die Verbandsvorsitzende (§ 7), d) die Geschäftsleitung (§ 8). (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen führen nach dem Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Durchführung von Neuwahlen weiter; § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 bleiben unberührt. (3) Gehören Mitglieder des Verwaltungsrats oder der/die Verbandsvorsitzende auf Vorschlag des NEV dem Aufsichtsrat oder Beirat eines Energieversorgungsunternehmens an, sind sie verpflichtet, diese Mandate beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat oder aus dem Amt des/der Verbandsvorsitzenden niederzulegen. Den Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat.

Synopse zur Änderung der Verbandssatzung
Stand 29.06.2026

§ 5 Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin eines jeden Verbandsmitglieds. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, ein Landkreis durch den Landrat/die Landrätin vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter/ihre allgemeine Stellvertreterin oder ein beauftragter Bediensteter/eine beauftragte Bedienstete nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung. (2) Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung gilt folgendes: a) Die Gemeinden haben in der Verbandsversammlung für die ersten 10 Mio. kWh der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme 1 Stimme und für jede angefangene weitere 5 Mio. kWh 2 Stimmen. b) Die Landkreise haben in der Verbandsversammlung insgesamt ein Drittel der Stimmenzahl der Gemeinden nach Buchstabe a). Diese Stimmen werden auf die Landkreise entsprechend der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme in ihrem Bereich aufgeteilt. (3) Als Jahresstromabnahme gelten die nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz transportierten Strommengen in den zum Verbandsgebiet rechnenden Gemeinden oder Gemeindeteilen. Die maßgebliche Stimmenzahl wird vom Verwaltungsrat vor der Verbandsversammlung festgelegt. (4) Die Verbandsversammlung ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:	**§ 5 Verbandsversammlung** (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter/einer Vertreterin eines jeden Verbandsmitglieds. Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, ein Landkreis durch den Landrat/die Landrätin vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter/ihre allgemeine Stellvertreterin oder ein beauftragter Bediensteter/eine beauftragte Bedienstete nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung. (2) Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung gilt folgendes: a) Die Gemeinden haben in der Verbandsversammlung für die ersten 10 Mio. kWh der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme 1 Stimme und für jede angefangene weitere 5 Mio. kWh 2 Stimmen. b) Die Landkreise haben in der Verbandsversammlung insgesamt ein Drittel der Stimmenzahl der Gemeinden nach Buchstabe a). Diese Stimmen werden auf die Landkreise entsprechend der zuletzt festgestellten Jahresstromabnahme in ihrem Bereich aufgeteilt. (3) Als Jahresstromabnahme gelten die nach § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz transportierten Strommengen in den zum Verbandsgebiet rechnenden Gemeinden oder Gemeindeteilen. Die maßgebliche Stimmenzahl wird vom Verwaltungsrat vor der Verbandsversammlung festgelegt. (4) Die Verbandsversammlung ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

Synopse zur Änderung der Verbandssatzung
Stand 29.06.2026

a) Änderung der Verbandssatzung, b) Erlass von Satzungen, c) Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/seiner Stellvertreterinnen, d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, e) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, f) Beschluss über den Wirtschaftsplan und seine Änderung. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses nach § 15 Abs. 1 EigBG liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 2 Mio. € verschlechtern wird, g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, Entgegennahme des Geschäftsberichts des/der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, h) Die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Energieversorgungsunternehmen sowie die Beteiligung an solchen, i) Beitritt zu anderen Zweckverbänden und Austritt aus diesen, j) Aufnahmen weiterer Verbandsmitglieder und Festlegung der hierfür geltenden Bedingungen, k) Zustimmung zum Ausscheiden eines Verbandsmitglieds auf dessen Verlangen (§ 14 Abs. 1) und Festlegung der beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzelfall geltenden Bedingungen, l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.	a) Änderung der Verbandssatzung, b) Erlass von Satzungen, c) Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter/seiner zwei Stellvertreterinnen, d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, e) Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung, f) Beschluss über den Wirtschaftsplan und seine Änderung. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses nach § 15 Abs. 1 EigBG liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 2 Mio. € verschlechtern wird, g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, Entgegennahme des Geschäftsberichts des/der Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung, h) Entlastung der Geschäftsleitung gem. § 16 Abs. 3 EigBG, i) Die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Energieversorgungsunternehmen sowie die Beteiligung an solchen, sofern im Einzelfall ein Betrag oder ein Wert von 500.000 Euro überschritten wird, j) Beitritt zu anderen Zweckverbänden und Austritt aus diesen, k) Aufnahmen weiterer Verbandsmitglieder und Festlegung der hierfür geltenden Bedingungen, l) Zustimmung zum Ausscheiden eines Verbandsmitglieds auf dessen Verlangen (§ 14 Abs. 1) und Festlegung der beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzelfall geltenden Bedingungen, m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, n) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 1.000.000 EUR übersteigt.

(5) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, durch Beschluss an sich ziehen.	(5) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, durch Beschluss an sich ziehen.
(6) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von Verbandsmitgliedern beantragt wird, die nach der letzten Feststellung über mindestens ein Viertel der Stimmen nach Abs. 2 verfügen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Verband im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen.	(6) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von Verbandsmitgliedern beantragt wird, die nach der letzten Feststellung über mindestens ein Viertel der Stimmen nach Abs. 2 verfügen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Verband in der in § 13 festgelegten Form öffentlich bekannt zu machen.
(7) Der/Die Verbandsvorsitzende kann Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen des Verwaltungsrats und der Regionalbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend.	(7) Der/Die Verbandsvorsitzende kann Verbandsversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen des Verwaltungsrats und der Regionalbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend.
(8) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäß. Anträge von Verbandsmitgliedern sind zur Behandlung in der Verbandsversammlung nur dann zugelassen, wenn sie dem/der Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin spätestens bis zum Ende des zweiten Monats zugegangen sind, der dem Monat der Sitzung der Verbandsversammlung vorhergeht. Zur Änderung der Verbandssatzung, zur Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und zur Festlegung der bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzelfall geltenden Bedingungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der	(8) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Gemeinderat sinngemäß. Anträge von Verbandsmitgliedern sind zur Behandlung in der Verbandsversammlung nur dann zugelassen, wenn sie dem/der Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung spätestens bis zum Ende des zweiten Monats zugegangen sind, der dem Monat der Sitzung der Verbandsversammlung vorhergeht. Zur Änderung der Verbandssatzung, zur Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder und zur Festlegung der bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern im Einzelfall geltenden Bedingungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der

satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zu einer Beschränkung des Kreises der Verbandsmitglieder bedarf es jedoch einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.	Verbandsversammlung erforderlich. Zu einer Beschränkung des Kreises der Verbandsmitglieder bedarf es jedoch einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
§ 6 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und 15 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung jeweils für 5 Jahre gewählt werden. Zu wählen sind 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeister-innen, 6 Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und 4 Landräte/Landrätin-nen. Der/die Verbandsvorsitzende ist auf die jeweilige Quote anzurechnen. (2) Scheiden Gewählte aus ihrem Hauptamt aus, endet auch ihr Amt als Mitglied des Verwaltungsrats. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verbands-versammlung kann für die Restdauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. (3) Als beratende Mitglieder kann der Verwaltungsrat sachkundige Personen zu seinen Sitzungen und zu der Verbandsversammlung hinzuziehen. (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbands, sofern nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig sind oder die Verbandsversammlung eine Angelegenheit an sich gezogen hat. Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören, hat der Verwaltungsrat vorzuberaten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans nach § 15 Abs. 2 EigBG bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats, wenn sie den Betrag	**§ 6 Verwaltungsrat** (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und 15 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung jeweils für 5 Jahre gewählt werden. Zu wählen sind 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen, 6 Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und 4 Landräte/Landrätinnen. Der/die Verbandsvorsitzende ist auf die jeweilige Quote anzurechnen. (2) Scheiden Gewählte aus ihrem Hauptamt aus, endet auch ihr Amt als Mitglied des Verwaltungsrats. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Verbands-versammlung kann für die Restdauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen. (3) Als beratende Mitglieder kann der Verwaltungsrat sachkundige Personen zu seinen Sitzungen und zu der Verbandsversammlung hinzuziehen. (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbands, sofern nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig sind oder die Verbandsversammlung eine Angelegenheit an sich gezogen hat. Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören, hat der Verwaltungsrat vorzuberaten. Er entscheidet unter anderem über: a) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgs-plans und erheblichen Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben nach § 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz; wenn sie

von 300 000 € übersteigen, soweit die Mehraufwendungen nicht unabweisbar sind.	den Betrag von 300.000 € übersteigen, soweit die Mehraufwendungen unabweisbar sind, b) Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm und Anerkennung der Schlussabrechnung über 500.000 €, c) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, wenn deren Wert 250.000 EUR übersteigt, d) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 50.000 EUR übersteigt, e) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 EUR übersteigt; Veräußerungen und dingliche Belastungen, wenn der Wert 50.000 EUR übersteigt, f) Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 20.000 EUR übersteigt, g) Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 50.000 EUR übersteigt, h) Entsendung von Vertretern des Verbands in Organe von Verbänden und wirtschaftlichen Unternehmen an denen der Verband beteiligt ist sowie Erteilung von Weisungen an diese Vertreter, i) die Einstellung, Eingruppierung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten ab TVöD 10 bzw. A10, j) Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung, k) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.	(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.	(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. (8) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.	(7) Der/Die Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. (8) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
§ 7 Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende und aus der Mitte des Verwaltungsrats den/die erste(n) und zweite(n) Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Scheiden Gewählte aus ihrem Hauptamt aus, endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende oder als Stellvertreter/ Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen/eine neuen/neue Vorsitzenden/Vorsitzende oder neue stellvertretende Vorsitzende wählen. (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er/Sie leitet auch die Sitzungen der Regionalbeiräte. Der/Die Verbandsvorsitzende ist gesetzliche(r) Vertreter/Vertreterin des Verbands.	**§ 7 Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende** (1) Die Verbandsversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende und aus der Mitte des Verwaltungsrats den/die erste(n) und zweite(n) Stellvertreter/Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. (2) Scheiden Gewählte aus ihrem Hauptamt aus, endet auch ihr Amt als Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende oder als Stellvertreter/ Stellvertreterin des/der Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen/eine neuen/neue Vorsitzenden /Vorsitzende oder neue/n stellvertretende/n Vorsitzenden wählen. (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende(r) der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er/Sie leitet auch die Sitzungen der Regionalbeiräte. Der/Die Verbandsvorsitzende ist gesetzliche(r) Vertreter/Vertreterin des Verbands.

	(4) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Verband in Gesellschafterversammlungen oder in entsprechenden Organen von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Verband beteiligt ist. Der Verwaltungsrat ist im Nachgang über die gefassten Beschlüsse aus den Gesellschafterversammlungen in Kenntnis zu setzen. Der/Die Verbandsvorsitzende kann einen Verbandsbediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. (5) Der/Die Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbands zu sichern. § 10 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz gilt entsprechend. (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten.
Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung und die Aufgaben des Bürgermeisters sinngemäß.	(8) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung und die Aufgaben des Bürgermeisters sinngemäß.
§ 8 Geschäftsleitung (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Bedienstete(r)	**§ 8 Geschäftsleitung** (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist Bedienstete(r)

auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre; die Verbandsversammlung kann eine kürzere Amtszeit festlegen.	auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre; die Verbandsversammlung kann eine kürzere Amtszeit festlegen.
(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und unterstützt den/die Verbandsvorsitzende(n) insbesondere bei der Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Regionalbeiräte. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere	(2) Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Er/Sie unterstützt den/die Verbandsvorsitzende(n) insbesondere bei der Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und der Regionalbeiräte. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
a) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des/der Verbandsvorsitzenden, b) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, c) Verfügungen über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben bis zu 100 000 € im Einzelfall,	a) Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie der Entscheidungen des/der Verbandsvorsitzenden, b) Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen, c) Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm und Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 500.000 EUR nicht übersteigen, d) Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm, bis zu einem Wert von 250.000 EUR,
d) Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen, sowie von Krediten zum Zwecke einer Umschuldung.	e) Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten bis zu den im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbeträgen, sowie von Krediten zum Zwecke einer Umschuldung, f) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 50.000 EUR nicht übersteigt, g) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 200.000 EUR nicht übersteigt; Veräußerungen und dingliche Belastungen, wenn der Wert 50.000 EUR nicht übersteigt, h) Verzicht auf fällige Ansprüche des Verbands oder Niederschlagung von solchen, wenn der Betrag oder Wert 20.000 EUR nicht übersteigt,

	i) Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert 50.000 EUR nicht übersteigt. Das Nähere über die Verteilung der Aufgaben, Vertretung und Geschäftsgang der Geschäftsleitung regelt der Verbandsvorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf (§ 6 Abs. 4 Buchst. j). (3) Die Geschäftsleitung ist alleinvertretungsberechtigt und vertritt den Verband im Rahmen seiner Aufgaben unter der Bezeichnung „Zweckverband Neckar-Energieverband, Geschäftsführer“ bzw. „Zweckverband Neckar-Energieverband, Geschäftsführerin“. (4) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbands-versammlung, des Verwaltungsrats sowie der Regionalbeiratssitzungen teil.
§ 9 Regionalbeiräte (1) Es werden drei Regionalbeiräte (Nord, Mitte, Süd) gebildet. Sie dienen dem Informations- und Gedankenaustausch über Fragen der Energiewirtschaft, insbesondere der Stromwirtschaft und zur Vorberatung von Angelegenheiten der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. An den jeweiligen Sitzungen der Regionalbeiräte sind die Vertreter/Vertreterinnen aller Verbandsmitglieder der jeweiligen Region teilnahmeberechtigt. Es ist zulässig, dass vertretungsberechtigte Verbandsmitglieder einer Region auch an Sitzungen der Regionalbeiräte anderer Regionen teilnehmen. (2) Die Sitzungen der Regionalbeiräte sind nichtöffentlich.	Keine Änderungen

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Regionalbeiräte führt der/die Verbandsvorsitzende. Er/Sie kann einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein Mitglied des Verwaltungsrats mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.	
III. VERBANDSVERWALTUNG	**III. VERBANDSVERWALTUNG**
§ 10 Geschäftsstelle, Beamte (1) Die Geschäftsstelle des Verbands unterstützt und entlastet die/den Verbandsvorsitzende(n); sie berät die Verbandsmitglieder in Energiefragen. (2) Die Geschäftsstelle kann mit hauptamtlichen Beamten/Beamtinnen besetzt werden.	**§ 10 Geschäftsstelle, Beamte** (1) Die Geschäftsstelle des Verbands unterstützt und entlastet die/den Verbandsvorsitzende(n); sie berät die Verbandsmitglieder in Energiefragen. (2) Die Geschäftsstelle kann mit hauptamtlichen Beamten/Beamtinnen besetzt werden. (3) Der Verbandsvorsitzende ernennt und entlässt die Beamten/Beamtinnen des gehobenen und mittleren Dienstes. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Geschäftsleitung. (4) Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung, Beförderung und Entlassung der Arbeitnehmer, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.
§ 11 Verfassung und Verwaltung, Wirtschaftsführung Auf die Verfassung, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.	**§ 11 Verfassung und Verwaltung, Wirtschaftsführung** (1) Auf die Verfassung, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. Es werden das Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und die Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) angewandt.

	(2) An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Werksausschusses der Verwaltungsrat, an die Stelle des Bürgermeisters der/die Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Werkleitung die Geschäftsleitung. (3) Wirtschaftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
§ 12 Deckung des Finanzbedarfs (1) Der Verband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird entsprechend der im vorangegangenen Jahr im Gebiet der einzelnen Gemeinde festgestellten Jahresstromabnahme nach § 5 Abs. 3 aufgebracht. (2) Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und Vermögensplan festzusetzen.	**§ 12 Deckung des Finanzbedarfs** (1) Der Verband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Umlage wird entsprechend der im vorangegangenen Jahr im Gebiet der einzelnen Gemeinde festgestellten Jahresstromabnahme nach § 5 Abs. 3 aufgebracht. (2) Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr ~~getrennt für den Erfolgsplan und Vermögensplan~~ festzusetzen.
IV. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	**IV. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg	**§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen** (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Verbands unter www.nev-bw.de. (2) Schließen sondergesetzliche Bestimmungen eine Bekanntmachung im Internet aus, erfolgt eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg. (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

	(4) Der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle in der Mettinger Str. 123, 73728 Esslingen, 3. Stock von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden; er wird gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
V. AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN; AUFLÖSUNG DES VERBANDS	**V. AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN; AUFLÖSUNG DES VERBANDS**
§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (1) Ein Verbandsmitglied kann sein Ausscheiden auf das Ende des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres verlangen. Das Ausscheiden bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 4 Buchst. k). (2) Einen Anspruch am Verbandsvermögen kann das ausscheidende Mitglied erst nach Auflösung des Verbands geltend machen, soweit die Voraussetzungen des § 15 vorliegen.	Keine Änderungen
§ 15 Auflösung des Verbands (1) Der Verband kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung auf das Ende des nächsten, dieser Verbandsversammlung folgenden Kalenderjahres aufgelöst werden. (2) Für die Liquidierung des Verbandsvermögens zur Befriedigung der Verbandsgläubiger und Verteilung an die Verbandsmitglieder gilt im Fall der Auflösung folgendes:	Keine Änderungen

a) Sämtliche Verbindlichkeiten des Verbands gegen Dritte sind vorweg zu erfüllen. Reicht hierzu das Verbandsvermögen nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 12 Abs.1 zu decken. Für die Berechnung der Umlage sind jedoch die Jahresstromabnahmemengen der letzten 10 Jahre zugrunde zu legen. b) Fortlaufende Verpflichtungen des Verbands, insbesondere solche aus Dienstverhältnissen, einschließlich Pensions- und Versorgungszusagen, werden, soweit sie aus dem Verbandsvermögen nicht gedeckt werden können, von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Jahresstromabnahmen der letzten 10 Jahre getragen. c) Das restliche Verbandsvermögen ist im Verhältnis der Jahresstromabnahme der letzten 10 Jahre an die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.	
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	**VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**
§ 16 Inkrafttreten Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.	**§ 16 Inkrafttreten** Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Zugleich tritt die Verbandssatzung vom 12. November 2021 außer Kraft.